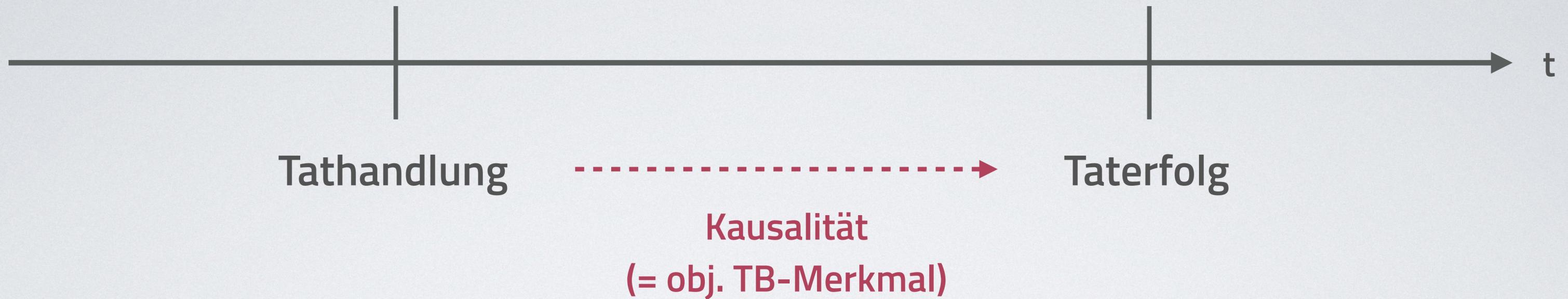


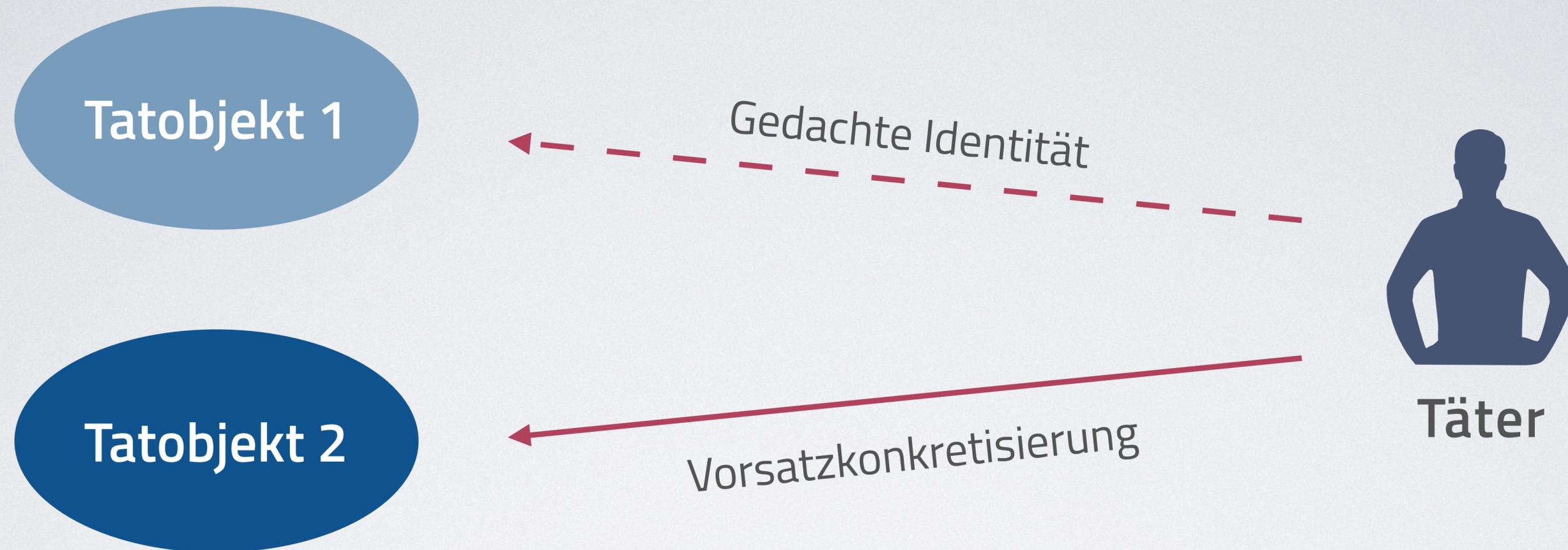
Strafrecht AT

Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

- „Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich“ (§ 16 I 1 StGB).
- Der Tatbestandsirrtum **lässt das Handlungsunrecht** des Vorsatzdeliktes **entfallen**.
- Unter einem Irrtum versteht man eine **Fehlvorstellung**. Beim Tatbestandsirrtum betrifft diese Fehlvorstellung zumindest einen objektiv vorliegenden „Umstand, ... der zum gesetzlichen Tatbestand gehört“ (§ 16 I 1 StGB).
 - Bei **deskriptiven Tatbestandsmerkmalen** reicht es aus, dass der Täter deren natürlichen Sinngehalt erfasst hat.
 - Bei **normativen Tatbestandsmerkmalen** genügt es, dass der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des Tatumstandes richtig erfasst (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre).
- Ob der Tatbestandsirrtum vermeidbar ist, ist für § 16 I 1 StGB unerheblich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt allerdings unberührt (§ 16 I 2 StGB).
- Glaubt der Täter an Sachverhaltselemente, die zur Anwendung eines mildereren Tatbestandes führen, kann er nur wegen vorsätzlicher Begehung nach dem mildereren Gesetz bestraft werden (§ 16 Abs. 2 StGB, Irrtum über privilegierende Tatbestandsmerkmale).



Der Vorsatz muss sich auch auf den Kausalverlauf erstrecken. Weicht der tatsächliche Kausalverlauf von dem vorgestellten ab, kann ein Tatbestandsirrtum (§ 16 I 1 StGB) vorliegen. Entscheidend dafür ist, ob eine relevante oder nur irrelevante Abweichung vorliegt. Dies ist eine Frage des Einzelfalls.



Die Fehlvorstellung ist angesichts der Gleichwertigkeit der Objekte für den Vorsatz unbedeutend, weil sich der Vorsatz nur auf das gesetzliche Tatbestandsmerkmal erstrecken muss. Die Fehlvorstellung über die Identität bleibt als bloßer Motivirrtum unbeachtlich.

Tatobjekt 1

Tatobjekt 2

← Versehentlich getroffen

← Vorsatzkonkretisierung



Täter

Gleichwertigkeitstheorie (MA)

Konkretisierungstheorie (BGH + h.L.)

- Der **Tatbestandsirrtum lässt das Handlungsunrecht des Vorsatzdeliktes entfallen.**
- Unter einem Irrtum versteht man eine **Fehlvorstellung.**
- Beim Tatbestandsirrtum betrifft diese Fehlvorstellung zumindest einen objektiv vorliegenden „**Umstand, ... der zum gesetzlichen Tatbestand gehört**“ (§ 16 I 1 StGB).
- Da der **Kausalverlauf ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal** ist, muss sich der Vorsatz auf ihn erstrecken.
- Beim **error in persona vel objecto** irrt sich der Täter über die Identität der konkret individualisierten Person oder Sache. Diese Fehlvorstellung bleibt als bloßer Motivirrtum unbeachtlich.
- Die Fälle der **aberratio ictus** sind dadurch gekennzeichnet, dass der Täter als Ziel seiner Tat ein konkretes Objekt anvisiert, der Erfolg aber versehentlich bei einem anderen gleichwertigen Objekt eintritt. Die h. M. bestraft den Täter hinsichtlich des getroffenen Objekts wegen fahrlässiger Begehung und wegen des anvisierten Handlungsobjekts nur wegen versuchter Begehung (Konkretisierungstheorie).